

Nutzungsvertrag

zwischen

SAXONIA-FREIBERG-STIFTUNG
Chemnitzer Str. 8, 09599 Freiberg
Tel. 0177 3736325

- Vermieterin -

und

Herrn/Frau/Fam.

.....

Tel.

- Nutzer/Nutzerin -

§ 1 Nutzungsgegenstand

Die SAXONIA-FREIBERG-STIFTUNG überlässt dem Nutzer/der Nutzerin **die Knappenstube** des Stiftungsgebäudes in Freiberg, Chemnitzer Str. 8, zur Nutzung.

§ 2 Nutzungszweck

Die Knappenstube wird für eine Familienfeier bis **max. 40 Personen** genutzt.

§ 3 Tag der Nutzung

.....

(Die Knappenstube und dazugehörige Küche stehen am Tag der Nutzung zur Verfügung und sind bei Vermietung am nächsten Tag zu räumen. Die Rückgabe des überlassenen Schlüssels erfolgt am nächsten Werktag bis 10 Uhr)

§ 4 Pauschalmiete

Für die Nutzung des Raumes und Inventars einschließlich der Nebenkosten zahlt der Nutzer/die Nutzerin **EUR** (.....). Dieser Betrag ist im Voraus bar zu zahlen oder auf das Konto bei der **Sparkasse Mittelsachsen, DE05 8705 2000 3115 0166 88** innerhalb von 7 Tagen zu überweisen.

§ 5 Rückgabe

Der Nutzer/die Nutzerin hat sämtliche Räumlichkeiten der Knappenstube nach Abschluss der Veranstaltung in geräumtem, ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand zurückzugeben.

§ 6 Haftung

Auf der Rückseite dieses Vertrages sind Hinweise zur Benutzung der Knappenstube verzeichnet, die einzuhalten sind. Für Schäden, die durch den Nutzer/die Nutzerin selbst bzw. durch Gäste oder durch Nichtbeachtung der Ordnung zur Benutzung der Knappenstube entstehen, haftet der Nutzer/die Nutzerin vollumfänglich. Bei der Übergabe/Rückgabe der Schlüssel sind Begehungen der Räumlichkeiten durch den Vermieter durchzuführen. Falls sich Mängel ergeben, für die der Nutzer/die Nutzerin zu haften hat, ist eine schriftliche Mängelanzeige anzufertigen. Die Stiftung haftet nur für Schäden, die in ihre Haftpflichtversicherung fallen. Für Schäden an den auf den Parkplätzen abgestellten PKW und dessen Zubehör (Beschädigung, Einbruch, Diebstahl) wird keine Haftung übernommen. Während der Wintermonate wird der Hof nur an Werktagen durch die Stiftung vom Schnee geräumt und bei Eis gestreut. Am Wochenende besteht für die Stiftung keine Verkehrssicherungspflicht auf dem Hof des Stiftungsgeländes. Der Nutzer/die Nutzerin haftet dann selbst für Personen- und Sachschäden, die durch Schnee und Eisglätte herbeigeführt werden. Der Nutzer/die Nutzerin bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, über einen ausreichenden Versicherungsschutz zu verfügen.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

Außer den schriftlichen Bestimmungen dieses Vertrages sind keine weiteren Vereinbarungen getroffen worden. Die *Ordnung zur Benutzung der Knappenstube* (Rückseite) ist Bestandteil dieses Vertrages. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Freiberg.

Freiberg, den

.....
SAXONIA-FREIBERG-STIFTUNG

.....
- Nutzer/Nutzerin -

Ordnung zur Benutzung der Knappenstube

1. Die Nutzung der Knappenstube ist in der Geschäftsstelle der SAXONIA-FREIBERG-STIFTUNG anzumelden. Der Nutzer/die Nutzerin holt den Schlüssel in der oben genannten Geschäftsstelle, bestätigt den Empfang mit seiner/ihrer Unterschrift und erkennt gleichzeitig diese Ordnung an. Am 1. Werktag nach der Nutzung erfolgt die ordnungsgemäße Rückgabe des Schlüssels in Abstimmung mit der Geschäftsstelle vor Ort.
2. Das Betreten des Gebäudes erfolgt für Vereine und Benutzer der Knappenstube ausschließlich über den Hofeingang im Ostflügel.
3. Während des Aufenthalts im Gebäude ist die Sicherheit des Hauses zu gewährleisten, d.h. alle Außentüren sowie das Hoftor sind an Arbeitstagen in der Zeit von 18:30 – 6:00 Uhr sowie sonnabends, sonntags und an Feiertagen ganztägig unbedingt verschlossen zu halten. Über das Telefon der Küche (Nr. 03731/160239) und die Klingel mit Wechselsprechanlage an der Hoftür/Ostflügel können die Gäste den Veranstalter in der Knappenstube erreichen.
4. Das Mobiliar der Knappenstube ist pfleglich zu behandeln, ebenso die gesamte Ausstattung der Küche. Die Wandlampen dürfen keinesfalls berührt werden, da durch Berührung entstandene Flecken nicht mehr zu beseitigen sind. Der so entstandene Schaden ist vom Nutzer zu tragen. Der Nutzer/die Nutzerin hat die Knappenstube nach Abschluss der Veranstaltung in geräumtem, ordnungsgemäßen und gereinigtem Zustand, wie vorgefunden, zurückzugeben. Aufgetretene Schäden oder Beschädigungen sind bei der Schlüsselüber-/rückgabe zu vermerken. Die Haftung des Nutzers/der Nutzerin ist im Nutzungsvertrag geregelt.
5. Die zur Nutzung überlassene Ausstattung der Küche ist pfleglich zu behandeln und nach dem Gebrauch unter hygienischen Grundsätzen zu reinigen. Bei Beschädigung oder Verlust zahlt der Nutzer/die Nutzerin eine Entschädigung von 1,50 EUR/Stück an die Vermieterin.
6. Der dem Nutzer/der Nutzerin überlassene Schlüssel ist Bestandteil eines Schließsystems. Bei Verlust oder dauerhafter Beschädigung von Schlüssel und/oder Schloss hat der Nutzer/die Nutzerin die der Vermieterin damit im Zusammenhang entstehenden Kosten zu tragen. Dies gilt ebenso bei Überlassung der in der Knappenstube installierten Vortragstechnik.
7. Nach Nutzung sind die genutzten Räumlichkeiten, die Tische und Arbeitsflächen zu reinigen. Muss eine Nachreinigung durch die Vermieterin erfolgen, dann kann diese die hierdurch entstandenen zusätzlichen Kosten dem Nutzer in Rechnung stellen.
8. Das Rauchen und das Abbrennen von Kerzen u.a. Leuchtmitteln mit offener Flamme sowie der Einsatz von Nebelmaschinen und anderen raucherzeugenden Artikeln ist in der Knappenstube sowie im gesamten Stiftungsgebäude verboten, um das Auslösen der Brandmeldeanlage zu vermeiden.
9. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern jeglicher Art im Stiftungsgebäude und in den Außenbereichen des gesamten Stiftungsgeländes ist verboten.
10. Das Stiftungsgebäude ist nur in den Bereichen zu betreten, die zur Veranstaltung notwendig sind, d.h. Eingangsbereiche und Toilettenbereich im Erdgeschoss. Kinder sind dahingehend zu beaufsichtigen. Das Spielen auf den Gängen ist grundsätzlich untersagt, ebenso das Betreten der Zugänge zu den Obergeschossen.
11. Die Nutzung der in der Knappenstube befindlichen Technik ist nur Eingewiesenen und Berechtigten gestattet. Bei Telefonbenutzung sind die Gebühren nachträglich in der Geschäftsstelle der SAXONIA-FREIBERG-STIFTUNG zu bezahlen.
11. Nach dem Ende der Benutzung von Räumen im Haus sind die Türen und Fenster zu verschließen und an Wochenenden, an Feiertagen und montags bis freitags nach 18:30 Uhr sind folgende Türen immer zu verschließen - wenn möglich 2- mal schließen - ganz gleich ob sie benutzt wurden oder nicht:
 - Haupteingangstür zur Chemnitzer Straße,
 - Tür zum Hospitalweg
 - Tür zum Hof (zur Knappenstube),
 - Toiletten und
 - Einfahrtstor zum Hof (PKW-Stellplatz).

Hinweis: Bei den Ein-/Ausgangstüren handelt es sich um Brandschutzsicherheitstüren, d.h. die Türen lassen sich von innen immer öffnen auch wenn sie verschlossen sind. Deshalb nur verschließen und nicht die Türklinke betätigen.